Fachstelle für Migrant*innen
Gegen Ausbeutung & Menschenhandel

Tarife und Bereitstellungskosten Opferschutz Menschenhandel

1. Einführung

Die FIZ unterstützt Betroffene von Menschenhandel umfassend. Eine Meldung kann durch die Betroffenen selbst oder durch externe Akteur*innen erfolgen. Das Opferschutzprogramm Menschenhandel bietet spezialisierte Opferhilfe und geschützte Unterbringung gemäss Opferhilfegesetz. Seit 2022 gilt ein von der zhaw in Zusammenarbeit mit den Kantonen entwickeltes Tarifmodell, das 2025 evaluiert und leicht angepasst wurde.

Das Finanzierungsmodell hat sechs Leistungspakete:

- Beratungspaket «Abklärung und Intake»
- Beratungspaket «MH Fachberatung und Unterstützung»
- Beratungspaket «Case Management»
- Beratungspaket «Übertritt, externe Notunterbringung oder Abschluss»
- Wohnpaket «Betreutes Wohnen»
- Wohnpaket «Begleitetes Wohnen»

2. Formen der Zusammenarbeit

Es gibt zwei mögliche Formen der Zusammenarbeit für die Kantone mit der FIZ:

1. Mit Leistungsvereinbarung und einer Beteiligung an den Bereitstellungskosten.
2. Ohne Leistungsvereinbarung mit einem Tarifzuschlag für die Bereitstellung auf den Tarifen der Leistungspakete.

2.1. Mit Leistungsvereinbarung

Mit einer Leistungsvereinbarung beteiligen sich die Kantone, wie in der Istanbul Konvention[1] gefordert, basierend auf den Fallzahlen (Fälle OHG-Kanton) der letzten 7 Jahren an den Bereitstellungskosten. Mit dem Modell verbunden sind:

- Zugang gemäss Leistungskatalog und Tarifen
- Eintritte während 7/24
- Vorabklärungen/Rückberatung
- Gratis zielgruppenspezifische Bildungsmodule für zuweisende Stellen des Kantons und Einladung an eine jährliche kantonsübergreifende Weiterbildung
- Begleitung zu Aktionen (z.B. Razzien)
- Gewährleistung Zugang zu Schutzplätzen[2]

[1] Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

[2] In Ausnahmefällen, insbesondere bei vorübergehender Vollbelegung der Schutzunterkünfte, kann dieser Zugang vorübergehend eingeschränkt sein. In solchen Situationen werden Kantone mit bestehenden Leistungsvereinbarungen prioritär berücksichtigt. Die FIZ bemüht sich in diesen Fällen gemeinsam mit dem betreffenden Kanton um eine rasche und bedarfsgerechte Lösung.

2.2. Ohne Leistungsvereinbarung

Mit dem Modell verbunden sind:

- Zugang gemäss Leistungskatalog mit prozentualer Bereitstellungstaxe
- Eintritte nur während Bürozeiten
- Zielgruppenspezifische Bildungsmodule gegen Honorar und nach Verfügbarkeit
- keine Teilnahme an kantonsübergreifenden Weiterbildungen
- Bei Vorabklärungen muss das Beratungspaket I gelöst werden
- Keine Aufnahmegarantie

3. Bereitstellungskosten und Tarife

3.1. Bereitstellungskosten (BSK)

Die Bereitstellungskosten werden gestaffelt nach der durchschnittlichen Fallzahl der letzten 7 Jahre. Fünf Stufen (LV1–LV5) legen Pauschalbeiträge von CHF 10'000.– bis 80'000.– fest. Die Leistungs-verträge werden für 4 Jahre abgeschlossen. Die Tarife werden vor Abschluss einer neuen LV überprüft und jeweils für das Folgejahr angepasst. Die Berechnungsgrundlage für das Jahr 2026 ist die Periode 2018–2024. Die Bereitstellungskosten werden der Teuerung (LIK) angepasst, sofern der Landesindex eine signifikante (grösser als 1.5%) Veränderung aufweist.

3.2. Tarife Leistungspakete für Kantone

Die Tarifansätze für Beratungs- und Wohnpakete werden jährlich entsprechend der Teuerung (LIK) angepasst, sofern der Landesindex eine signifikante (grösser als 1.5%) Veränderung aufweist.

Kantone ohne Leistungsvereinbarung entrichten einen Bereitstellungszuschlag auf sämtliche Beratungs- und Wohnpakete. Dieser Zuschlag dient dem Ausgleich der fehlenden Beteiligung an den Bereitstellungskosten. Die Höhe richtet sich nach dem durchschnittlichen Fallanteil der letzten sieben Jahre und beträgt mindestens 1 %. Die Tarife werden jährlich überprüft und jeweils für das Folgejahr angepasst. Die Berechnungsgrundlage für das Jahr 2026 ist die Periode 2018–2024.

4. Grundsätze

- Die Entscheidung über die beantragten Beratungs- und Wohnpakete erfolgt einzelfall- und bedürfnisorientiert durch die FIZ.
- Wohnpakete werden nur in Kombination mit Beratungspaketen angeboten.
- Die Kantone werden innerhalb der ersten Woche über die Fallaufnahme informiert und es wird ein Kostengesuch für das einmalige Beratungspaket «Abklärung und Intake» und – bei Bedarf - die Unterbringung eingereicht. Folgegesuche werden nach dem ersten Monat und i.d.R. danach im Rhythmus von vier Monaten gestellt.
- Die Beratungspakete «Menschenhandel Fachberatung und Unterstützung» und «Case Management» und «Übertritt, externe Notunterbringung oder Abschluss» sind untereinander – und bei Bedarf mit einem der beiden Wohnpakete – kombinierbar.

- Die Kantone werden so früh wie möglich über eine geplante Fallübergabe (i.d.R. Wechsel der Unterbringung in den Tatortkanton oder Übertritt in eine andere Institution) informiert. Das Paket «MH Fachberatung und Unterstützung» kann bei einem Übertritt weiterhin notwendig bleiben.
- Berichte werden im Rahmen der Kostengesuche gestellt und legitimieren die Folgegesuche. Es werden keine Berichte ohne Folgegesuche gestellt.

5. Verrechnungsmodus

Beantragte Pakete werden nur verrechnet, sofern tatsächlich Leistungen erbracht wurden. Die Beratungspakete sind Pauschallösungen ohne stundenweise Abrechnung. Mehraufwände werden nicht zusätzlich verrechnet, geringerer Leistungsanfall nicht rückerstattet. In Fällen mit wenigen Beratungsstunden über mehrere Wochen – abhängig von Bedarf der Opfer und Verlauf des Strafverfahrens – können die Pakete II–IV «gestreckt» und über mehr als einen Monat eingesetzt werden. Dafür bestehen zwei Modalitäten:

a. **Nachträgliche Streckung**: Fallen innerhalb des beantragten Zeitraums weniger als 50% der vorgesehenen Stunden an, wird das Paket nicht verrechnet, sondern bis max. drei Monate ausgesetzt und erneut geprüft.
b. **Vorausschauende Streckung**: Ist bereits absehbar, dass die Leistungen über längere Zeiträume erbracht werden, kann das Paket im Kostengesuch gleich für 4, 8 oder 12 Monate beantragt werden.

6. Abbruchpauschalen

Ungeplante Fallabschlüsse werden im Rahmen der Fallführung sowie der Abbruchpauschalen abgerechnet:

Paket/Woche	Verrechnungsanteil	Pauschalbetrag (CHF)
Abklärung & Intake	Woche 1 (35 %)	1'489
	Woche 2 (60 %)	2'552
	Woche 3 (80 %)	3'403
	Woche 4 (100 %)	4'253
Betreutes Wohnen	Woche 1 (35 %)	3'119
	Woche 2 (60 %)	5'346
	Woche 3 (80 %)	7'128
	Woche 4 (100 %)	8'910
Begleitetes Wohnen	Woche 1 (35 %)	2'342
	Woche 2 (60 %)	4'014
	Woche 3 (80 %)	5'352
	Woche 4 (100 %)	6'690

7. Leistungspakete/Angebot

Beratungspaket I: «Abklärung und Intake» (BP I)	
Verrechnung	Pauschal bei Neuaufnahme
Voraussetzungen	• Das Paket «Abklärung und Intake» wird i.d.R. einmalig ab Zeitpunkt der Fallaufnahme beantragt. Unter Erfüllung der folgenden Kriterien, wird anstelle des Pakets «Abklärung und Intake» direkt das Beratungspaket II beantragt: (a) Klient*in ist nicht vulnerabel bzw. es bedarf keiner Stabilisierungsphase oder Krisenintervention; (b) Opferstatus ist bereits geklärt; (c) Bedürfnis Anzeigeerstattung / Kooperation Strafverfolgungsbehörden ist geklärt.
Anlaufstelle, Information und Abklärung des Opferstatus	• Notfalldienst, Erfassen der Tatbestandselemente hinsichtlich Menschenhandel und Opferhilferelevanz; Klärung von Opferstatus und Anspruch auf OHG-Leistungen. • Erläutern von Sicherheitsvorkehrungen. • Information über Opferrechte und Angebote der Opferhilfe. • Triage, Vernetzung und Hinweise auf weitere Beratungs- und Fachstellen • Klären von Aufenthaltsstatus und Bewilligung (AIG Art. 30); Antrag auf Erholungs- und Bedenkzeit für Opfer von Menschenhandel sowie Bewilligung gemäss Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit VZAE Art. 35 (Bedenkzeit) und Art. 36 (Bewilligung). • Klärung von straf-, kranken- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen. • Ermittlung weiterer Akteur*innen (Fachleute, Private); Prüfung der Zuständigkeiten.
Gewähren von Sicherheit und Schutz, Soforthilfe und Krisenintervention	• Einschätzung des Gesundheitszustandes, bei Indikation Organisation medizinischer oder psychiatrischer Versorgung. • Gewährleistung der Sicherheit der Opfer von Menschenhandel und gegebenenfalls auch ihrer Kinder, Stabilisierung. • Erschliessung von Soforthilfe und teilweise Erbringung derselben: sofortige Schutzunterkunft und Überbrückungsgeld (Grundbedarf) ab Eintritt und bis spätestens nach Ablauf der Erholungs- und Bedenkzeit; bei Bedarf Sicherstellung von durch Dritte erbrachte Hilfen (rechtliche, psychotherapeutische und medizinische Hilfe, dringende Transport-, Reparatur- und Sicherungskosten sowie Übersetzungskosten). • Koordination mit den Strafverfolgungsbehörden. • Einrichtung einer sicheren, vom Standort unabhängigen Post- und Meldeadresse für die Korrespondenz. • Begleitungen, wenn es der betroffenen Person nicht möglich und zumutbar ist, Termine allein wahrzunehmen.

Erschliessen von längerfristiger Hilfe und Unterstützung durch Dritte	• Anwaltliche Hilfe und Vertretung organisieren sowie Koordination und Absprache mit Rechtsanwält*innen. • Organisation medizinischer oder psychiatrischer Versorgung. • Organisation einer adäquaten, über den Bedarf der ersten Krise hinausgehenden sicheren Unterkunft. • Organisation von Übersetzungsdiensten im Kontext eines Aufenthalts in einer Notunterkunft bzw. im Kontext von anwaltlicher oder therapeutischer Hilfe.
Fallkoordination und Falladministration	• Einleitung von in der Krisenintervention noch nicht erfolgten, weiteren notwendigen administrativen Schritten (z.B. Konto sperren, Post umleiten), bei Bedarf mit Dolmetscher*in. • Regelung des Datenschutzes und des zur Fallbearbeitung notwendigen Datenaustausches mittels entsprechender Vereinbarungen. • Übernahme von Dolmetsch- und Übersetzungskosten im Rahmen der Leistungserbringung der FIZ. • Aktenführung und Berichte, Falladministration, Korrespondenz und Kommunikation. • Führung der Fallbuchhaltung; Leistungserfassung und Rechnungsstellung.

Beratungspaket II: «Menschenhandel Fachberatung und Unterstützung» (BP II)	
Verrechnung	• Pauschal für jeweils einen Monat. Wenn pro Monat weniger als 6.5 Beratungsstunden anfallen, wird das Paket gestreckt.
Voraussetzungen	• Das Paket «Menschenhandel Fachberatung und Unterstützung» wird beantragt, sofern menschenhandelsspezifische Fachberatung notwendig ist – dies richtet sich nach den Bedürfnissen des Opfers und nach dem Verlauf des Strafverfahrens.
Deliktorientierte sicherheitsspezifische und rechtliche Beratung	• Unterstützung der Opfer bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Vermittlung entsprechender Hilfe und Vertretung (Art. 12 Abs. 1 OHG); Information über zivil- und strafrechtliche Möglichkeiten und Orientierung über Schutz und Rechte im Strafverfahren; Unterstützung bei Strafanzeigen und Koordination mit Rechtsanwält*innen; Begleitung in zivil- und strafrechtlichen Verfahren. • Menschenhandelsspezifische Opferberatung: Gespräche und Abklärungen im Zusammenhang mit der Straftat, Risiko- und Gefährdungsanalyse, Risikomanagement, Sicherheitstraining inkl. individuelle Handlungsstrategien bei akuter Gefährdung, Aufbau und Wiederherstellung des persönlichen Schutzgefühls und der

	Handlungsfähigkeit; Einleitung von Schutz- und Sicherheitsmassnahmen; Koordination mit der Polizei. • Menschenhandelsspezifische aufenthaltsrechtliche Intervention (Klärung und Beantragung der entsprechenden Aufenthaltsbewilligung). • Einreichung von Härtefallgesuchen oder Unterstützung von Härtefallgesuchen mit Berichten. • Beratung von Angehörigen und anderen opfernahen Personen, wie z.B. Freier-Freunden oder befreundeten Arbeitskolleg*innen. • Organisation von Ein- und Rückreisen während der Untersuchung und dem Verfahren; bei Wiedereinreise für das Strafverfahren Organisation der Reise, Unterkunft, Verfahrensbegleitung und Sicherheitsmassnahmen durch die FIZ (die effektiven Kosten der Unterkunft und Reise übernimmt die Staatsanwaltschaft, bei polizeilicher Einvernahme die OH). • Verfahrensbegleitung: Besprechungen mit Polizei und Staatsanwaltschaft; Begleitung sowie Vor- und Nachbesprechung der Einvernahme mit den Menschenhandelsopfern. • Begleitung bei Terminen, wenn es den Opfern (insbesondere aus Sicherheitsgründen) nicht möglich und zumutbar ist, Termine allein wahrzunehmen. • Krisenintervention.
Gesundheitsberatung für gesundheitliche Probleme, die unmittelbar mit der Straftat zusammenhängen	• Erschliessung ambulanter oder stationärer psychiatrischer, psychologischer und/oder somatischer Behandlungen. • Begleitung zur therapierenden Person, ärztlichen Praxis oder ins Spital, wenn das medizinische Problem unmittelbar mit der Straftat zusammenhängt (z.B. Traumatisierungen, Verletzungen oder Krankheiten aufgrund der Straftaten, Schwangerschaft), und dieser Gang für das Opfer (insbesondere aus Gründen der Sicherheit) ohne Begleitung nicht möglich und zumutbar ist. • Beratung durch FIZ Mitarbeiter*in: Psychische Stabilisierung; Zielvereinbarung; Handlungsfähigkeit, Selbstkompetenzen und Stärkung der psychischen Gesundheit; aufgrund der psychischen Belastung des Opfers notwendige Unterstützung bei der Alltagsbewältigung. • Therapie durch Drittpersonen: Einleitung einer ambulanten oder stationären Therapie, wenn dies die physische oder psychische Situation des Opfers bedingt; Zusammenarbeit mit spezialisierten Diensten (z.B. Suchtberatung oder -behandlung). • Triage in weiterführende Unterstützungsangebote und Empowerment des Opfers mit dem Ziel, die eigenständige Bewältigung im Umgang mit Spätfolgen des Delikts zu erreichen.

Fallkoordination und Falladministration	• Abklärung der Ansprüche des Menschenhandelsopfers gegenüber Versicherungen, Opferhilfe und/oder Sozialhilfe. • Einholen von Bewilligungen und Bescheinigungen. • Gesuche: Verfassen von Finanzgesuchen bei Sozialämtern (nach Ablauf der Finanzierung durch OHG) sowie weiterer Stellen; Anträge an kantonale Opferhilfestellen bezüglich Auszahlung Genugtuung und Entschädigung gemäss Gerichtsurteil. • Koordination der Termine der Betroffenen von Menschenhandel. • Aktenführung und Berichte, Falladministration, Korrespondenz und Kommunikation • Fallbuchhaltung (Spesen, Versicherungskosten, Übersetzungskosten, Begleitkosten, Gesundheitskosten, individuelle Sicherheitsmassnahmen, Dokumentenbeschaffung); Leistungserfassung, Rechnungsstellung.
Rückreise	• Sofern das Opfer die Rückkehrhilfe von SEM/IOM für Opfer von Menschenhandel nicht in Anspruch nimmt: Organisation der Rückreise, Rechnungsstellung Rückreisekosten an OH-Stelle. • Sicherheitsanalyse und Planung der sicheren Rückreise.

Beratungspaket III: «Case Management» (BP III)	
Verrechnung	• Pauschal für jeweils einen Monat. Wenn pro Monat weniger als drei Stunden anfallen, wird das Paket gestreckt.
Voraussetzung	• Voraussetzung zur Übernahme des Case Managements durch die FIZ ist, dass die Arbeit an der Thematik Menschenhandel möglich ist. Bei akuten Einschränkungen diesbezüglich (psychische Erkrankung, Sucht, Selbst-/Fremdgefährdung etc.) sollte das Case Management von einer auf die entsprechende Thematik spezialisierten Institution erbracht werden. Das Case Management der FIZ erfolgt ergänzend zur menschenhandelsspezifischen Fachberatung und Unterstützung.

Soziale und finanzielle Beratung	• Spezialisierte soziale Beratung zu den durch den Menschenhandel (u. a. aufgrund der Fremdbestimmung durch die Täterschaft) entstandenen Problemen in den Bereichen Wohnen (z.B. Erlangung der Wohnfähigkeit), psychische und physische Gesundheit, Arbeit und Beschäftigung, Finanzen, soziale Integration; Ziel: stabile und sichere Lebensführung, um erneute Ausbeutung zu vermeiden. • Koordination und Zusammenarbeit aller involvierter Stellen und Personen. • Falls keine Schutzunterkunft der FIZ: Abklärungen und Beratung in Bezug auf Gefährdung und Sicherheit in der bestehenden Unterkunft. • Fallkoordination und Falladministration in Ausnahmefällen, die nur Case Management haben. • Tagesstruktur, Unterstützung bei der Entwicklung von Alltagskompetenzen: Lebenshilfe, psychologische Hilfe, Selbstmanagement, Hygiene, Wohnfähigkeit, Bussen etc. • Sicherheitsanalyse des Beziehungsnetzes, Ermöglichung von sicheren und stabilisierenden Beziehungen zu Familie, Freundschaften, Netzwerke, Vormundschaften, Mandatsträger*innen. • Auszahlung von Grundbedarf, sofern nicht direkt über die finanzierende Stelle geregelt.

Beratungspaket IV: «Übertritt, externe Notunterbringung oder Abschluss» (BP IV)	
Verrechnung	• Pauschal für jeweils einen Monat. Wenn pro Monat weniger als drei Stunden anfallen, wird das Paket gestreckt.
Voraussetzung	• Voraussetzung für das Beratungspaket «Übertritt, externe Notunterbringung oder Abschluss» bildet ein fachlich angezeigter Austritt aus dem stationären Setting in eine eigenständige Wohnform; der Umzug in eine externe Institution oder der Wechsel der Fallführung zum Sozialdienst des zuständigen Kantons. Ebenso kommt es bei externer Notunterbringung zur Anwendung. Das Beratungspaket wird bei Bedarf kumulativ zu den laufenden Paketen beantragt, sobald Übertritts- bzw. Austrittsvorbereitungen starten oder eine externe Notunterbringung vermittelt wird.
Suche und Wechsel der Wohnform	• Initialunterstützung bei der Wohnungs-, externer Notunterbringungs- oder Institutionssuche oder Delegation dieser Aufgabe an die zuständige Stelle. • Organisation und Unterstützung beim Umzug und die Abgabe der Wohnung / des Zimmers der Institution. • Ggf. Kündigung der Miete, Versicherungen, Krankenkasse etc.

Unterstützung bei der (Re-) Integration	• Planung und Vorbereitung der Anschlusslösung in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Institutionen und Behörden sowie gegebenenfalls auch dem sozialen Umfeld der Klient*innen. • Information der Klient*innen über soziale Organisationen und Beratungsstellen, an die sie sich nach dem Austritt wenden können. • Übergabe des Case Managements im Fall an eine andere Institution z.B. PUK, Muki, betreutes Wohnen, KESB etc. • Sicherheitsberatung im Hinblick auf den Über- oder Austritt, Unterstützung beim Einleiten von Sicherheitsmassnahmen.
Fallkoordination und Falladministration	• Aktenführung und bei Bedarf Übergabe- oder Abschlussbericht, Falladministration, Korrespondenz und Kommunikation. • Fallbuchhaltung; Leistungserfassung, Abschlussabrechnung und –stellung.

Wohnpaket I: «Betreutes Wohnen» (WP I)	
Verrechnung	Tagespauschale
Voraussetzung	• Das Wohnpaket «Betreutes Wohnen» wird i.d.R. bei einer stationären Neuaufnahme beantragt. Liegt geringe oder nicht gegebener Vulnerabilität vor (Es bedarf keiner Stabilisierungsphase oder Krisenintervention, tieferes Betreuungsbedürfnis) wird direkt das Wohnpaket II beantragt.
Aufnahme	• Aufnahme, Notfalldienst, Bereitschaftspiket für die Aufnahme
Wohnraum, Infrastruktur, und Sicherheit	• Gewährleisten der Sicherheit: Delikt- und situationsspezifische Sicherheitsmassnahmen (Schlüsseltausch, Zugangsregelung etc.); Regelmässige Sicherheitsüberprüfung der Platzierung, bei Bedarf Wechsel an einen anderen Standort. • 24h Erreichbarkeit des Betreuungspersonals für die Opfer und die Polizei bei Sicherheitsproblemen. • Wohnungsadministration: Miete, Versicherungen etc. • Übersetzungskosten, insbesondere für die Thematik Sicherheit beim Wohnen.

Tagesstruktur und Betreuung in der Unterkunft	• Tägliche Betreuung vor Ort, Krisenintervention. • Unterstützung und Orientierung im Alltag; Aufbau einer selbstständigen, sicherheitsorientierten Alltagsbewältigung; Aufbau von Kompetenzen aufgrund der vorhergehenden Fremdbestimmung als Opfer von Menschenhandel. • Training der Wohnfähigkeit. • Bereitstellen einer internen niederschwelligen Tagesstruktur (z. B. Deutschgruppe, Psychoedukation, Gruppensitzungen, Anleitungen in der Haushaltsführung, in der Hauswartung und Gartenarbeit, Ausflüge, Sport, kreative Tätigkeiten). • Auszahlung des Grundbedarfs und Unterstützung bei den persönlichen Finanzen. • Beteiligung der Klient*innen an der Haushaltsführung: Grundsätzlich sind die Bewohnenden nach Möglichkeit für die Reinigung ihres Zimmers und allenfalls weiterer Räumlichkeiten zuständig, werden dabei bei Bedarf angeleitet. Gewisse Reinigungsarbeiten sowie die Unterhaltsarbeiten werden vom Personal (intern/extern) vorgenommen. Bewohner*innen sind nach Möglichkeit selbst für die Zubereitung von Getränken und Speisen verantwortlich und erhalten bei Bedarf Anleitung. Dasselbe gilt für Wäsche und Hygiene.

Wohnpaket II: «Begleitetes Wohnen» (WP II)	
Verrechnung	Tagespauschale
Voraussetzung	• Das Wohnpaket «Begleitetes Wohnen» wird beantragt, sofern stationäre Klient*innen die Stabilisierungs- und Kriseninterventionsphase weitgehend abgeschlossen haben und ein tieferes Betreuungsbedürfnis aufweisen. Bei Neuaufnahmen mit geringerer oder nicht gegebener Vulnerabilität wird das Wohnpaket «Begleitetes Wohnen» direkt beantragt.
Wohnraum, Infrastruktur und Sicherheit	• Gewährleistung der Sicherheit: Delikt- und situationsspezifische Sicherheitsmassnahmen (Schlüsseltausch, Zugangsregelung etc.); Regelmässige Sicherheitsüberprüfung der Platzierung, bei Bedarf Wechsel an einen anderen Standort. • 24h Erreichbarkeit des Betreuungspersonals für die Opfer und die Polizei bei Sicherheitsproblemen. • Wohnungsadministration: Miete, Versicherungen etc. • Gewährleistung der Verständigung und Verdolmetschung, insbesondere für die Thematik Sicherheit beim Wohnen.

Tagesstruktur und Betreuung in der Unterkunft	• Das Leistungspaket «Begleitetes Wohnen», enthält eine weniger intensive, jedoch stärker individualisierte Betreuung insbesondere im Hinblick auf die Gestaltung der Tagesstruktur (schrittweise Loslösung von der internen Tagesstruktur zu vermehrt externer Tagesstruktur durch Drittanbietende).

8. Leistungen mit zusätzlichen Kosten

Folgende Leistungen sind zusätzlich zu den Beratungs- und Wohnpaketen vom Auftraggeber auf Gesuch der FIZ hin zu entschädigen:

- Medizinische und psychiatrische Kriseninterventionen, Ambulatorien (subsidiär durch OHG finanziert, wenn keine Krankenkasse vorhanden);
- Kranken- und Unfallversicherung (Prämien, Selbstbehalt, Franchise) nach Aufwand;
- Zahnärztliche Kosten für akute Schmerzbehandlungen und darüberhinausgehende straftatkausale zahnärztliche Kosten nach Einholung und Prüfung eines Kostenvoranschlags nach Aufwand;
- Opferhilferechtliche Drittleistungen (Anwaltskosten, Therapiekosten, etc.) nach Aufwand nach Einholung eines Kostenvoranschlages.
- Spezielle Sicherheitskosten bei hoher Gefährdung des Opfers, welche zusätzlich beantragt werden, da sie überdurchschnittlich hohe Kosten generieren (z.B. Taxifahrten);
- Dolmetsch- und Übersetzungskosten (gemäss den Tarifen der Sprachdienstleistungsvereinbarungen des Kantons, in welchem die Leistung stattfindet) für Leistungen von Drittpersonen, die OHG-Leistungen erbringen, welche nicht durch die FIZ erbracht werden (z.B. Rechtsanwält*in, Therapie).
- Weitere Leistungen im Einzelfall, die nicht im Beratungs- oder Wohnpaket enthalten sind (z.B. Notausstattung saisongerechte Kleidung beim Eintritt oder Rückreisekosten, sofern diese Kosten nicht im Rahmen der SEM-finanzierten RKH übernommen werden.